05. März 2019

Eckpunkte Solidarisches Grundeinkommen

Auf der Grundlage der Verständigung in der Konferenz zum Solidarischen Grundeinkommen am 20.02.2019

Unter Berücksichtigung der SGE-Arbeitsgruppengespräche, der weiteren Beratung zur Entwicklung eines SGE-Pilotprojektes in Berlin und der Verständigung in der 2. SGE-Konferenz am 20. Februar 2019 vom Regierenden Bürgermeister mit Senatorin Breitenbach (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales) und Senator Matthias Kollatz (Senator für Finanzen) wurden folgende Eckpunkte für das Solidarische Grundeinkommen vereinbart, auf deren Grundlage die SGE-Tätigkeiten im Pilotprojekt realisiert werden sollen.

I. Grundgedanke des Solidarischen Grundeinkommens

Ziel des Solidarischen Grundeinkommens (SGE) ist es, eine Beschäftigungsperspektive für Langzeitarbeitslose jenseits von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zu entwickeln. Auch angesichts der zunehmenden Digitalisierung und Automatisierung, die zu neuer Arbeitslosigkeit führen kann, ist es wichtig, rechtzeitig neue Arbeitsmarktinstrumente für eine Neue Soziale Agenda zu entwickeln. Eines dieser Instrumente kann das SGE sein, das damit in Berlin im Rahmen eines Pilotprojektes ein weiteres Instrument zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit neben dem Teilhabechancengesetz bietet.

Mit dem SGE erhalten Arbeitslose nach dem Übergang von ALG I in ALG II ein Angebot für eine Arbeit im sozialen Arbeitsmarkt bei kommunalen Unternehmen, gemeinnützigen Trägern oder in Haupt- und Bezirksverwaltungen („Erweiterte Daseinsvorsorge“) mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Das Angebot wird direkt nach dem Übergang in ALG II unterbreitet.
- Die Tätigkeit ist sozialversichert,
- unbefristet,
- erfolgt kommunal oder bei gemeinnützigen Trägern,
- ist zusätzliche Arbeit, die reguläre Arbeit nicht verdrängt, und gemeinwohlwohlorientiert
- erfolgt nicht in Form einer Arbeitnehmerüberlassung
- wird bei tariflicher Bindung des Unternehmens tarifvertraglich entlohnt, bei tariffreien Arbeitgebenden gilt mindestens der Berliner Landesmindestlohn,
- und die Aufnahme erfolgt freiwillig.

Das SGE setzt zu einem frühen Zeitpunkt der Langzeitarbeitslosigkeit an, da sich erfahrungsgemäß oftmals Langzeitarbeitslosigkeit im ALG II verstetigt und mit zunehmender Dauer zur Dequalifizierung führt. Damit das SGE eine Alternative zum ALG II und den damit einhergehenden Abstiegsängsten sein kann, wird es den Langzeitarbeitslosen nach Übergang in ALG II angeboten. Die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und Qualifizierungsmaßnahmen behalten natürlich den Vorrang vor einem Übergang in SGE-Arbeit.

II. Eckpunkte für das Solidarische Grundeinkommen

1) Zielgruppe

Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose nach Ablauf des ALG I (in der Regel nach einem Jahr) bis inkl. dem dritten Jahr Arbeitslosigkeit.

Die Regionaldirektion/das Jobcenter soll vor Vermittlung für einen SGE-Arbeit infrage kommender Langzeitarbeitslosen nachweisen, dass es bereits Vermittlungsversuche gegeben hat, die zu keiner Integration in den 1. Arbeitsmarkt geführt haben.

2) Dauer des Pilotprojektes

Das Pilotprojekt ist auf fünf Jahre Laufzeit mit voller Förderung für die SGE-Arbeitnehmenden angelegt.

3) Förderung

Berlin will mit dem SGE eine neue Maßnahme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit pilotieren und sieht dieses als Ergänzung zu den Instrumenten des Teilhabechancengesetzes auf dem Weg zu einer Gesamtstrategie gegen Langzeitarbeitslosigkeit. Es wird nach Rücksprache durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA geprüft, ob, und wenn ja, welche Förderungen jenseits des Teilhabechancengesetzes möglich sind. Hierbei werden die Erfahrungen mit dem Bremer Modell *Lazlo* (Förderung nach 16f) herangezogen. Für alle SGE-Teilnehmenden, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind, wird die Förderung über das Regelinstrument 16e des Teilhabechancengesetzes genutzt.

Prinzipiell werden die für das Pilotprojekt jenseits von Fördermitteln nötigen Finanzmittel über das Land Berlin abgedeckt.

4) Entlohnung

Die Entlohnung erfolgt bei tariflicher Bindung des einstellenden Unternehmens auf der Basis des jeweils geltenden Tarifvertrags. Gefördert werden können nur Tätigkeiten, bei denen die Höhe der Vergütung die nach Entgeltgruppe 3 des TV-L zu zahlende Entlohnung nicht übersteigt. Für SGE-Arbeitgebende ohne Tarifbindung oder bei niedrigerem Tariflohn gilt der Landesmindestlohn.

5) „Matching“/Auswahl der SGE-AN

Das „Matching“ soll über die Regionaldirektion/Jobcenter erfolgen. Grundlage der Vermittlung ist, dass SGE-Tätigkeiten von Langzeitarbeitslosen ausschließlich auf freiwilliger Basis vermittelt werden.

6) Umsetzung unbefristeter Beschäftigung

Generell ist einer der zentralen Eckpfeiler des SGE die unbefristete Beschäftigung.

Das bedeutet in der Umsetzung:

- SGE-Arbeitnehmende erhalten beim SGE-Arbeitgebenden einen Arbeitsvertrag für 5 Jahre (volle Förderung).
- Grundsätzlich erfolgt die Beschäftigung in kommunalen Unternehmen, Bezirken, Hauptverwaltungen, gemeinwohlorientierten Vereinen und Einrichtungen oder bei Trägern.
- In den fünf Jahren sollen die SGE-AN durch Qualifikationen möglichst in Regeltätigkeiten des Unternehmens übergehen bzw. in den 1. Arbeitsmarkt übergehen.

- Sollte ein SGE-AN nach fünf Jahren keine Perspektive in „seinem/ihrem“ Unternehmen geboten werden können, so garantiert das Land die Weiterbeschäftigung und übernimmt den Arbeitnehmenden zur weiteren Qualifizierung bzw. zum Einsatz im öffentlichen Sektor. Dazu wird das Land Berlin eine geeignete Organisationsform schaffen.
- Nach 3 Jahren wird mit den Unternehmen erörtert, welche Qualifizierungsmaßnahmen zwecks Übergang in reguläre Unternehmensarbeit unternommen wurden, welche Übernahme-Prognose für die SGE-Arbeitnehmenden bis Ablauf der Förderung besteht und auch, ob ein früherer Übergang in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist.

7) Probezeit/Coaching

Analog zu „normalen“ Arbeitsverhältnissen werden auch SGE-Tätigkeiten mit einer Probezeit versehen. Die Probezeit leitet sich aus den tariflichen Vereinbarungen der jeweiligen Arbeitgebenden ab. Wo das nicht geregelt ist, beträgt die Probezeit 6 Monate.

Ein Coaching erfolgt im Bedarfsfall und unter Zustimmung des Arbeitnehmenden sowie des Arbeitgebenden für in der Regel bis zu 6 Monate. Es werden spezielle Angebote für Arbeitgebende geschaffen, um diese ebenfalls gezielt bei der Umsetzung zu beraten.

8) Qualifizierung

Begleitende Qualifizierung soll durch den Arbeitgebenden im Rahmen der über das SGE finanzierten Vollzeittätigkeit erfolgen. Die Kosten für Qualifizierungen übernimmt in der Regel der Arbeitgebende. In besonderen Fällen kann das Land unterstützen.
Die Qualifizierungen finden innerhalb der regulären SGE-Arbeitszeit statt. Der Umfang richtet sich nach der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme.
Die Regionaldirektion wird gebeten, Arbeitgebende über etwaige für SGE-Arbeitnehmende infrage kommende Fördermöglichkeiten (SGB II/SGB III) zu informieren.

9) Teilzeit

Für die Umsetzung des Pilotprojektes bedarf es im Hinblick auf besondere Zielgruppen der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Erarbeitung eines Teilzeitmodells erfolgt als zweiter Schritt nach Einführung des Pilotprojektes im 2. HJ 2019.

10) Evaluation

Es wird eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation durchgeführt. Nach drei Jahren soll ein Zwischenbericht und nach Ablauf des Projektes ein Endbericht erfolgen. Ein Vorschlag für das Design der Evaluation wird von SenIAS erarbeitet.

11) Beirat

Das Land Berlin wird einen Beirat mit der Senatskanzlei, den beteiligten Senatsverwaltungen, Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke, den Wirtschafts- und Sozialpartnern, der Regionaldirektion der BA, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin, der LIGA Berlin sowie ggf. weiteren relevanten Organisationen einrichten. Dieser begleitet das Pilotprojekt und wirkt Missbrauch und Verdrängung regulärer Arbeit frühzeitig entgegen. Der Beirat wird zur finalen

Festlegung und Aufgabenbeschreibung der Tätigkeitsfelder eingebunden. Mit Start des Pilotprojektes ist eine quartalsweise Sitzungsfolge vorgesehen. Diese kann einvernehmlich verlängert werden.

III. Zeitplan

Bis Ende Januar

Arbeitsgruppenphase – im Anschluss Erstellung eines zwischen Skzl, SenFin und SenIAS abgestimmten detaillierten Eckpunkte- und Tätigkeitsfelder-Papiers als Grundlage für die SGE-Konferenz am 20. Februar.

20. Februar 2019

2. SGE-Konferenz mit Diskussion/ Verabschiedung Eckpunktepapier/Tätigkeitsfelder

2. Quartal 2019

Schaffung der verwaltungsseitigen Voraussetzungen für den Start des SGE-Pilotprojektes im 2. HJ 2019 durch eine „Richtlinie SGE-Pilotprojekt“

1. Juli 2019

geplanter Start des Pilotprojektes mit sukzessivem Aufbau der Stellen inkl. Vermittlung der Langzeitarbeitslosen

2. Jahreshälfte 2019

Entwicklung eines SGE-Teilzeitmodells zur Aufnahme in das Pilotprojekt spätestens 2. Januar 2020

Nach drei Jahren Laufzeit

Zwischenbilanz mit den Unternehmen zur Qualifizierung und Perspektive Übernahme SGE-AN in den 1. Arbeitsmarkt.

Zwischenbericht wissenschaftliche Evaluation.

Nach fünf Jahren

Ende des geförderten Pilotprojektes

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
Senatskanzlei

Ansprechpartnerin: Reyhan Şahin
Berliner Rathaus
Jüdenstraße 1
10178 Berlin
Tel (030) 9026-2225
www.senatskanzlei.berlin.de
reyhan.sahin@senatskanzlei.berlin.de